



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. G.,

2. S.,

3. N.,

4. E.,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte ,

gegen

,

- Beklagte -

wegen Aufenthaltserlaubnis

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 2006

am **11. April 2006**

für Recht erkannt:

Die Bescheide der Beklagten vom 30.3.2005 sowie der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1.6.2005 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Kläger begehren eine Aufenthaltserlaubnis.

Die am ...1961 bzw. ...1964 geborenen Kläger 1 und 2 sowie ihre 1986 bzw. 1990 geborenen Kinder, die Kläger 3 und 4, sind Staatsangehörige der Republik Serbien und Montenegro. Sie stammen aus dem Kosovo und gehören nach ihren Angaben zu der ethnischen Minderheit der Roma. Nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet am 4.7.1992 beantragten sie erfolglos ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zwei 1999 und 2002 gestellte Folgeanträge blieben ebenfalls ohne Erfolg. Seit Abschluss des letzten Asylverfahrens duldet die Beklagte den Aufenthalt der Kläger. Die Duldungen werden in regelmäßigen Abständen erneuert.

Mit Schreiben vom 17.12.2004 beantragten die Kläger, ihnen auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Zur Begründung ließen sie vortragen, eine Rückkehr der Roma in den Kosovo sei in absehbarer Zeit nicht möglich, da sie immer noch Ziel von Übergriffen der albanischen Bevölkerungsmehrheit seien, die von Beleidigungen und Diebstählen über körperliche Gewaltmaßnahmen bis zu Tötungen reichten. Sie seien daher unverschuldet an einer Ausreise gehindert. In Fällen, in denen die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt sei, solle nach § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dem liege die gesetzgeberische Intension zugrunde, die Praxis der „Kettenduldungen“ zu beenden. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Kläger in vorbildlicher Weise in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse integriert seien.

Mit Bescheiden vom 30.3.2005 lehnte die Beklagte die Anträge ab. Zur Begründung führte sie aus, nach § 10 Abs. 3 AufenthG dürfe einem Ausländer, dessen Asylantrag

unanfechtbar abgelehnt worden sei, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts 5 erteilt werden. Die Voraussetzungen der § 22 bis 24 AufenthG seien nicht gegeben. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 AufenthG sei ebenfalls nicht möglich. Da die Kläger einen Daueraufenthalt anstreben scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 AufenthG von vornherein aus. Die Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG setze voraus, dass der Ausländer unverschuldet an seiner Ausreise gehindert sei. Diese Voraussetzung sei im Fall der Kläger nicht gegeben. Wie das Innenministerium mit Erlass vom 23.9.2004 festgestellt habe, sei auch der Minderheit der Roma, Ashkali und Ägypter eine freiwillige Rückkehr in ihr Heimatland möglich und zumutbar. Das der Behörde nach § 25 Abs. 5 AufenthG zustehende Ermessen sei daher im vorliegenden Fall nicht eröffnet.

Gegen diese Entscheidungen legten die Kläger am 4.4.2005 Widerspruch ein. Zur Begründung brachte ihr Prozessbevollmächtigter vor, der Aufenthalt der Kläger werde seit mehr als sechs Jahren geduldet. Die in § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG genannte Zahl von 18 Monaten sei damit bei Weitem überschritten. Der Grund für die erteilten Duldungen sei die Zugehörigkeit der Kläger zu der Minderheit der Roma. Die Rückkehr von Angehörigen dieser Minderheit in den Kosovo werde von der UN Zivilverwaltung seit 1999 abgelehnt, da sie deren Sicherheit im Kosovo als nicht gewährleistet ansehe. Aus dem gleichen Grund lehnten auch die Kläger eine freiwillige Rückkehr in den Kosovo ab. Hinzu komme ein inlandsbezogenes rechtliches Abschiebungshindernis, das sich daraus ergebe, dass die Kläger sich in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert hätten. Die Klägerin 4 habe nahezu ihr gesamtes Leben, die Klägerin 3 einen wesentlichen Teil ihres Lebens in der Bundesrepublik Deutschland verbracht. Beide Klägerinnen seien daher längst zu faktischen Inländern geworden. Die Beendigung ihres Aufenthalts würde unter diesen Umständen wegen Unverhältnismäßigkeit gegen Art. 8 Abs. 1 MRK verstoßen, wonach jedermann Anspruch auf Achtung seines Privatlebens habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1.6.2005 wies das Regierungspräsidium Stuttgart die Widersprüche zurück und schloss sich im Wesentlichen der Begründung der angefochtenen Bescheide an. Ergänzend führte es aus, dass sich aus Art. 8 Abs. 1 MRK

kein Abschiebungshindernis ergebe. Zu den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften gehöre ab dem 1.1.2005 auch die Möglichkeit einer Aufenthaltsgewährung in Härtefällen. Es sei nicht unverhältnismäßig für den Ausländer, in Fällen einer gelungenen Integration die Entscheidung der gesetzlich vorgesehenen Härtefallkommission über die Gewährung eines Aufenthaltsrechts abzuwarten.

Die Kläger haben am 22.6.2005 beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgen. Sie beantragen,

die Bescheide der Beklagten vom 30.3.2005 sowie den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1.6.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie erwidert: Das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24.6.2004, auf das sich die Kläger bezögen, sei noch nicht rechtskräftig. Die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels könne nur dann als ein Eingriff im Sinn des Art. 8 MRK gewertet werden, wenn eine positive Verpflichtung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels bestehe oder sich diese Verpflichtung aus der effektiven Achtung des Familienlebens ergebe. Die Kläger seien jedoch alle nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels, so dass keiner von ihnen von einem anderen ein Aufenthaltsrecht für sich ableiten könne. Da den Klägern kein Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt werden könne und das Innenministerium ausdrücklich festgestellt habe, dass ein Daueraufenthalt von Minderheitszugehörigen aus dem Kosovo nicht möglich sei, stehe daher Art. 8 MRK der Versagung der Aufenthaltstitel nicht entgegen. Im Übrigen werde auf die Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 42 AsylVfG verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Behördenakten sowie auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klagen sind begründet. Die Kläger haben gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen.

Nach § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (§ 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind im Fall der Kläger gegeben. Die Kläger sind aufgrund der unanfechtbaren Ablehnung ihrer Asylerstanträge schon seit mehreren Jahren vollziehbar ausreisepflichtig (vgl. §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Ihre Ausreise ist jedoch im Sinn des § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich (unten 1). Da die Abschiebung aller Kläger seit September 1996 und damit deutlich länger als 18 Monate ausgesetzt ist, muss ihnen deshalb nach der Sollvorschrift des § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, da Besonderheiten, die eine gegenteilige Entscheidung rechtfertigten, fehlen (unten 2).

1. § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG verlangt, dass die Ausreise des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Kläger 1 und 2 sind im Besitz von gültigen Reisepässen. Dafür, dass die Ausreise der Kläger aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, ist auch sonst nichts zu erkennen. Ein Verlassen der Bundesrepublik Deutschland kann den Klägern jedoch gemessen an Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK nicht zugemutet werden. Die Ausreise ist damit im Sinn des § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich.

a) Darüber, wie der Begriff der Unmöglichkeit der Ausreise in § 25 Abs. 5 AufenthG aufzufassen ist, besteht bisher keine Klarheit. Umstritten ist insbesondere, ob auch die (bloße) Unzumutbarkeit der Ausreise zu ihrer rechtlichen Unmöglichkeit im Sinne der

Vorschrift führt. In der Begründung des Regierungsentwurfs des Zuwanderungsgesetzes (BT-Drs. 15/420 S. 80) heißt es zu der in § 25 Abs. 5 AufenthG getroffenen Regelung, ein Ausreisehindernis liege nicht vor, wenn zwar eine Abschiebung nicht möglich sei, z.B. weil eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte nicht durchgeführt werden könne, eine freiwillige Ausreise jedoch möglich und zumutbar sei (ebenso Nr. 25.5.1.2 der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz, Stand: 22. Dezember 2004). Der Gesetzgeber hatte daher offenbar nicht die Absicht, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Vergleich zur früheren Regelung in § 30 Abs. 3 und 4 AuslG zu verschärfen. Aus der Gesetzesbegründung ist vielmehr zu schließen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers ein Ausreisehindernis zu bejahen ist, wenn die Ausreise entweder objektiv unmöglich ist oder sie - gemessen am Grundgesetz oder der EMRK - unzumutbar ist. Für ein solches Verständnis der Vorschrift spricht ferner das nach der Gesetzesbegründung (a.a.O.) mit § 25 Abs. 5 AufenthG verfolgte Ziel, die Praxis der „Kettenduldungen“ zu beenden. Die Kammer geht daher mit dem VGH Baden-Württemberg (Urt. v. 22.2.2005 - 13 S 2250/05 - Juris) davon aus, dass auch die aus dem Grundgesetz oder der EMRK folgende Unzumutbarkeit der Ausreise dazu führt, die Ausreise als rechtlich unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG anzusehen (im Ergebnis ebenso OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 24.2.2006 - 7 B 10020/06.OVG - Juris; HessVGH, Beschl. v. 15.2.2006 - 7 TG 106/06 - Juris; Benassi, InfAuslR 2005, 357; Göbel-Zimmermann, ZAR 2005, 275).

b) Im Fall der Kläger ist danach ein rechtliches Ausreisehindernis gegeben, da ihnen ein Verlassen der Bundesrepublik Deutschland gemessen an Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK nicht zugemutet werden kann.

aa) Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Vertragsstaat wird mit dieser Regelung nicht garantiert. Sie enthält auch kein ausdrückliches Verbot der Ausweisung von Ausländern und Staatenlosen. Dessen ungeachtet kann nach der Rechtsprechung des EGMR (Urt. v. 16.6.2005 - 60654/00 -<Sisojeva/Lettland>, auszugsweise abgedr. in InfAuslR 2005, 349) auch eine Aufenthaltsbeendigung bzw. die Verweigerung eines Aufenthaltsrechts einen - rechtfertigungsbedürftigen - Eingriff in

das Privatleben darstellen, wenn der Ausländer über starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat verfügt. Eine den Schutz des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK auslösende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland als Aufenthaltsstaat kommt danach insbesondere für solche Ausländer in Betracht, die auf Grund eines Hineinwachsens in die hiesigen Verhältnisse mit gleichzeitiger Entfremdung von ihrem Heimatland so eng mit der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind, dass sie quasi deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen sind, während sie mit ihrem Heimatland im Wesentlichen nur noch das formale Band ihrer Staatsangehörigkeit verbindet (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.9.1998 - 1 C 8.96 - NVwZ 1999, 303; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 22.2.2005, aaO, mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Ob eine solche Fallkonstellation für einen in Deutschland lebenden Ausländer gegeben ist, hängt zum einen von seiner Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse und zum anderen von der Möglichkeit zur Integration bzw. Reintegration in seinem Heimatland ab. Gesichtspunkte für die Integration des Ausländers in Deutschland sind dabei eine langjährige Dauer des Aufenthalts in Deutschland, gute deutsche Sprachkenntnisse und eine soziale Eingebundenheit in die hiesigen Lebensverhältnisse, wie sie etwa in der Innehabung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, in einem festen Wohnsitz, ausreichenden Mitteln, um den Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutz ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten zu können, sowie fehlender Straffälligkeit zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhang ist auch die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts zu würdigen. Denn ein unerlaubter Aufenthalt und die damit verbundene Unsicherheit des Aufenthaltsstatus stehen in der Regel der Führung eines schutzwürdigen Privatlebens im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK entgegen. Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. 22.2.2005 - 13 S 2250/05 - Juris).

Nach diesen Grundsätzen ist für die 1986 bzw. 1990 geborenen Kläger 3 und 4 der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 1. Alt. EMRK („Achtung des Privatlebens“) eröffnet. Die Klägerin 3 war bei ihrer Einreise fünf Jahre, der Kläger 4 bei seiner Einreise zwei Jahre alt. Beide Kläger halten sich seit nunmehr fast 14 Jahren - und damit die weitaus überwiegende Zeit ihres Lebens - in Deutschland auf und haben sehr gute deutsche Sprachkenntnisse erworben. Die Klägerin 3 hat einen Hauptschulabschluss und befin-

det sich derzeit in der Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau. Der Kläger 4 hat ebenfalls einen Hauptschulabschluss und besucht zur Zeit - mit gutem Erfolg - die Werkrealschule. Der Lebensunterhalt der Kläger 3 und 4 - einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz - wird seit September 2002 ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel von Ihnen selbst bzw. ihren Eltern, den Klägern 1 und 2, bestritten. Ausreichender Wohnraum ist vorhanden. Darüber, dass einer der Kläger während ihres Aufenthalts in Deutschland straffällig geworden wäre, ist nichts bekannt.

Mit ihrem Heimatland, dem Kosovo, verbindet die Kläger 3 und 4 nach ihren Darstellung nichts. Nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung verfügen sie ferner über keine Kenntnisse der in diesem Land in erster Linie gebräuchlichen albanischen Sprache. Die Kammer sieht keinen Anlass, an der Richtigkeit dieses Vortrags zu zweifeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kläger zu der Volksgruppe der Roma gehören, die im Kosovo schon immer unter fehlender Akzeptanz seitens der albanischen Bevölkerungsmehrheit zu leiden hatte und deren Mitglieder sich untereinander jedenfalls mehrheitlich einer eigenen Sprache bedienen. Im Zusammenhang mit dem sich ab 1990 zuspitzenden Konflikt zwischen Serben und Albanern hat sich die Situation der Roma erheblich verschlechtert, da ihnen von vielen Albanern vorgeworfen wird, mit den Serben kollaboriert zu haben. Die Angehörigen der Volksgruppe der Roma sind daher im täglichen Leben häufig Beleidigungen, Diskriminierungen und Einschüchterungen seitens der albanischen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt. Hinzu kommt, dass die meisten Roma im Kosovo unter äußerst schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Ein Hineinwachsen der Kläger 3 und 4 in die Lebensumstände im Kosovo ist unter diesen Umständen von vornherein zumindest sehr erschwert. Auch leuchtet es bei der geschilderten Sachlage ohne weiteres ein, dass die Kläger 3 und 4 den Kosovo nicht (mehr) als ihre Heimat betrachten.

Eingriffe einer öffentlichen Behörde in die Ausübung der sich aus Art. 8 Abs. 1 EMRK ergebenden Rechte sind nach Abs. 2 dieser Vorschrift nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum

Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Im Rahmen dieser Vorschrift ist die aus Art. 8 Abs. 1 EMRK folgende Rechtsposition gegen das Recht des Vertragsstaates zur Einwanderungskontrolle abzuwägen (vgl. EGMR, Entscheidung vom 16.9.2004, a.a.O.). Bei Vornahme dieser Abwägung ist die Verweigerung der Legalisierung des Aufenthalts der Kläger 3 und 4 als unverhältnismäßig zu qualifizieren und damit von einem Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK auszugehen.

Ein Eingriff in die Rechte des Art. 8 Abs. 1 EMRK kann insbesondere dann notwendig und verhältnismäßig sein, wenn der Betreffende Bemühungen der Behörde, ihn in sein Heimatland abzuschieben, etwa durch wiederholtes Stellen von unbegründeten Asylanträgen oder die Weigerung, an der Beschaffung der für eine Abschiebung erforderlichen Identitätspapiere mitzuwirken, unterlaufen hat. Anders können die Dinge in Fällen liegen, in denen die Abschiebung des Ausländers während eines längeren Zeitraums gemäß § 54 AuslG bzw. § 60 a AufenthG oder einem anderen nicht unter diese Vorschrift fallenden ausländerrechtlichen Erlass ausgesetzt gewesen ist, oder die Behörde aus anderen Gründen davon abgesehen hat, den Ausländer in sein Heimatland abzuschieben, obwohl sie dazu rechtlich und tatsächlich in der Lage gewesen wäre. Davon, dass die Kläger 3 und 4 oder ihre Eltern Bemühungen der Behörde, sie in ihr Heimatland abzuschieben, unterlaufen hätten, kann nicht gesprochen werden. Das erste Asylverfahren der Kläger wurde bereits am 24.2.1995 abgeschlossen, womit die Möglichkeit bestanden hätte, die Kläger in ihre Heimat zurück zu schicken. Tatsächlich wurden jedoch die ihnen erteilten Aufenthaltsgestattungen - wohl in Unkenntnis des Abschlusses des Asylverfahrens - zunächst noch über eineinhalb Jahre verlängert. Danach wurde der Aufenthalt der Kläger (mit regelmäßigen Verlängerungen) geduldet. Der erste Folgeantrag wurde erst am 14.6.1999 gestellt, wobei dieser Antrag im Hinblick auf die damalige Lage im Kosovo sicher nicht als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden kann. Das gilt auch für den am 22.11.2001 gestellten zweiten Folgeantrag, da die Erlasse des baden-württembergischen Innenministeriums seinerzeit bestimmten, dass gegenüber Angehörigen nichtalbanischer Minderheiten aus dem Kosovo keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen werden dürfen, sondern ihnen befristete Duldungen zu erteilen sind. Diese Anordnung hatte bis September 2004 Gültigkeit.

Bei der im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlichen Gesamtbetrachtung ist ferner zu berücksichtigen, in welchem Umfang sich die Familie der Kläger 3 und 4 in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse integriert hat (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. 22.2.2005, a.a.O.). Die Weigerung, den Aufenthalt der Kläger 3 und 4 zu legalisieren, erscheint jedoch auch insoweit nicht gerechtfertigt. Die Kläger 1 und 2 verfügen zwar nicht über gleich gute deutsche Sprachkenntnisse wie ihre Kinder. Sie verstehen jedoch beide gut deutsch und können sich in dieser Sprache zumindest verständlich machen. Sie sind auch in anderer Hinsicht weitgehend in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert. Die Biographie ihrer drei weiteren, an dem vorliegenden Verfahren nicht beteiligten Kinder bestätigt dies. Auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu der Minderheit der Roma gilt außerdem auch für sie, dass eine Reintegration in ihr Heimatland mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, auch wenn anzunehmen ist, dass ihnen eine Rückkehr in den Kosovo leichter als den Kläger 3 und 4 fallen würde.

bb) Die 1961 bzw. 1964 geborenen Kläger 1 und 2 können sich selbst nicht auf Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen, weil sie vor ihrer Ausreise nach Deutschland über mehrere Jahrzehnte im Kosovo gelebt haben. Auch sprechen sie außer Romanes die dort übliche Landessprache. Eine Reintegration in ihr Heimatland ist ihnen daher trotz der genannten politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zumutbar. Da die erst 16-jährige Klägerin 4 auf den Aufenthalt ihrer Eltern in Deutschland angewiesen ist, können sich jedoch die Kläger 1 und 2 auf Art. 6 Abs. 1 GG berufen, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Am Maßstab dieser Vorschrift gemessen kann daher auch ihnen jedenfalls derzeit ein Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zugemutet werden, weshalb auch in ihrem Fall von einem rechtlichen Ausreisehindernis im Sinn des § 25 Abs. 5 AufenthG auszugehen ist.

2. § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG stellt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen grundsätzlich in das Ermessen der Behörde. Etwas anderes gilt jedoch in Fällen, in denen - wie hier - die Abschiebung des Ausländers seit mehr als 18 Monate ausgesetzt ist. Gemäß § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG „soll“ in diesen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Ausländerbehörde ist daher unter der genannten Voraussetzung grundsätzlich verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Eine andere

Entscheidung kann nur beim Vorliegen besonderer Umstände getroffen werden. Umstände dieser Art sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Gründe für eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.